



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der MW Freimann Betriebs GmbH zur Nutzung des Parkraums**

**Mit Einfahren auf die Parkfläche erklären Sie sich mit unseren nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.**

### **I. Parkplatzordnung**

Es muss im Schrittempo gefahren werden. Den Anweisungen des Servicepersonals ist Folge zu leisten. Vorhandene Verkehrszeichen und sonstige Bestimmungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

Auf der Parkfläche ist verboten:

1. Das Befahren mit Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Geräten und deren Abstellung
2. Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkticket
3. Das Verwenden von Feuer
4. Die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug
5. Die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufenlassen oder Ausprobieren des Motors und durch Hupen.
6. Das Betanken des Fahrzeugs
7. Das Abstellen von Anhängern
8. Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen und das Entleeren von Betriebsstoffen und Behältern.
9. Der Aufenthalt im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus
10. Die Abstellung des Fahrzeuges mit undichtem Tank, beschädigtem Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehälter und Vergaser sowie anderen, dem Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden am Fahrzeug
11. Die Abstellung behördlich nicht zugelassener Fahrzeuge
12. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Parkplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Parkplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, als auch auf reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.
13. Ein Anspruch auf einen festen Parkplatz besteht nicht, ausgenommen gekennzeichnete/ zugewiesene Stellplätze
14. Das Servicepersonal ist nicht befugt, Dauerparkern ohne Vorliegen einer Dauerkarte und/oder des Personalausweises die Ein- und/oder Ausfahrt zu ermöglichen

### **II. Einstellbedingungen**

#### **1. Mietvertrag**

Die Vermieterin stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug zur Verfügung. Mit Annahme des Parktickets und/oder Einfahren in die Parkeinrichtung durch den Mieter kommt ein Mietverhältnis zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Das Abstellen von Anhängern ist nicht erlaubt.

#### **2. Mietpreis Einstelldauer**

- 2.1 Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Parkplatz nach der aushängenden Preisliste.
- 2.2 Bei Bezahlung des Mietpreises mittels EC- oder Kreditkarte erteilt der Mieter der Vermieterin unwiderruflich die Zustimmung zum Einzug des Mietpreises im Lastschriftverfahren.
- 2.3 Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt innerhalb von 15 Minuten zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig. Der vorbezeichnete Zeitraum verlängert sich um denjenigen Zeitraum, den der Mieter am Verlassen des Parkobjekts durch Umstände gehindert ist, die er nicht zu vertreten hat.
- 2.4 Die Höchsteinstelldauer beträgt zwei Tage, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde.

- 2.5 Nach Ablauf der Höchststelldauer gemäß Ziff. 2.4 ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen oder durch beauftragte Dritte entfernen zu lassen, wenn die Vermieterin den Mieter – oder wenn dieser ihr nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung zuvor aufgefordert hat, das Kfz zu entfernen. Die Pflicht zur Aufforderung entfällt, falls die Vermieterin den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann. Darüber hinaus steht der Vermieterin bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.
- 2.6 Bei Verlust des Parktickets ist der Mietpreis entsprechend der aushängenden Preisliste (Ticketverlust) zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die Vermieterin eine längere Einstelldauer nach.
- 2.7 Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

### **3. Haftung der Vermieterin**

- 3.1 Die Vermieterin haftet vorbehaltlich der Regelung in Ziff. II.3.2 für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten schuldhaft verursacht wurden. Sie haftet nicht für Schäden, die durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
- 3.2 Die Vermieterin haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragsverpflichtungen zurückzuführen sind, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalspflicht) oder um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 3.3 Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Servicepersonal der Vermieterin über die Sprechanlagen am Kassenautomaten oder der Schrankenabfahrt mitzuteilen.
- 3.4 Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprechanlage niemand oder das Servicepersonal nicht zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter den Schaden der Vermieterin innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform (z.B. Brief, Mail, Fax) mitteilen.

### **4. Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten der Vermieterin oder Dritten schuldhaft verursachten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch sein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

### **5. Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht**

Der Vermieterin steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Vermieterpfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens nach Ablauf eines Monats nach deren Androhung durchführen.

### **6. Benutzungsbestimmungen**

Der Mieter hat die Verkehrszeichen, die Regelungen der StVO, sowie der Parkplatzordnung gemäß Ziff. I zu beachten und die Anweisungen des Servicepersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

### **7. Abschleppen**

Stellt der Mieter sein Kfz gemäß Ziffer. I.12 außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, umzustellen bzw. abzuschleppen. Gleiches gilt, wenn das Kfz behindernd oder verkehrswidrig abgestellt ist. Die Vermieterin ist außerdem berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus der Parkfläche zu entfernen. Im letztgenannten Fall hat der Mieter die Kosten zu ersetzen, soweit das Entfernen in seinem Interesse erfolgt.

**CENTERMANAGEMENT**  
MW Freimann Betriebs GmbH  
Lilienthalallee 35, D-80939 München  
Phone +49 89 3065 87 88 0  
Mail [office-muenchen@motorworld.de](mailto:office-muenchen@motorworld.de)  
Sitz der Gesellschaft:  
Ferdinand-Dünkel-Str. 5, D-88433 Schemmerhofen  
Amtsgericht Ulm, HRB 734629  
USt.-IdNr. DE 309754220  
Geschäftsführer: Andreas Dünkel (Vors.), Arantxa Dörrié